



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 651.683/3-V/2/86 *pw*

An den

Herrn  
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 Wien

Amt der NÖ Landesregierung  
Poststelle

30. APR. 1986

*Ap. GF-1*

Bearb.: Beilagen

Stempel

*(Ap. 27/A-1/30-1986)*

Sachbearbeiter  
Köhler

Klappe/Dw  
2249

Ihre GZ/vom  
F-1-1986  
13. März 1986

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 13. März 1986, mit dem das NÖ Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetz geändert wird

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 29. April 1986 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Die in den ersten beiden Sätzen des § 20 Abs. 6 verwendeten Ausdrücke "hat ... zu leisten" und "Einhebung ... von der Gemeinde" geben Anlaß zur Vermutung, daß es sich bei den gegenständlichen Kostenbeiträgen um Zwangsleistungen handelt, die der Gemeinde zufließen sollen. § 20 Abs. 6 verhält jedoch die Gemeinde lediglich zur "Einhebung" des Kostenbeitrages. Im Sinne der Nomenklatur des F-VG handelt es sich hierbei lediglich um die Bezeichnung der zur Verwaltung der Abgabe im Sinne des § 11 Abs. 3 F-VG zuständigen Gebietskörperschaft, nicht jedoch um die Regelung der Ertragshoheit. Es hätte daher einer eindeutigen Klarstellung bedurft, welcher Gebietskörperschaft der Kostenbeitrag zufließen soll.

Die gesetzliche Regelung entspricht auch keinesfalls der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes bezüglich der ausreichenden gesetzlichen Determinierung einer Abgabenregelung (vgl. etwa VfSlg. 3773).

Es geht nicht eindeutig hervor, unter welchen Voraussetzungen der Eigentümer oder ein allfälliger Mieter oder sonstiger Nutzungsberechtigter Schuldner des Kostenbeitrages ist.

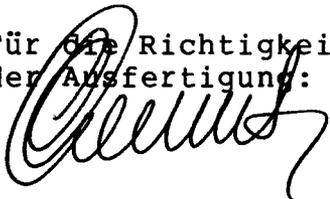
Das Gesetz enthält keine Regelung über die Fälligkeit.

Hinsichtlich der Höhe der Abgabe ist allenfalls zu vermuten, daß der Kostenbeitrag als Beitrag zu den der Gemeinde auf Grund der Entschädigungszahlungen gemäß Abs. 5 entstehenden Kosten der Sachverständigen verstanden werden soll. Die Höhe des Kostenbeitrages fände somit ihre "oberste" Grenze in der Höhe dieser Kosten. Als "Kostenbeitrag" wird jedoch kaum ein 100 %iger Ersatz dieser Kosten in Betracht kommen. Die tatsächliche Höhe des geschuldeten Kostenbeitrages bleibt daher unbestimmt.

Die Verordnungsermächtigung im letzten Satz des Abs. 6 sieht eine Differenzierung der Beitragshöhe nach Beschauobjekten und -organen vor. Die Bezugsgröße für die Leistung eines Beitrages hiezu läßt sich hieraus jedoch nicht entnehmen. Eine diesbezügliche Klarstellung wäre daher ebenfalls geboten gewesen.

29. April 1986  
Für den Bundeskanzler:  
JABLONER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



-.--.-.

./.